

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Solarmobil Verein Erlangen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91054 Erlangen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Sonnenenergie und Verkehrstechnik mit besonderer Berücksichtigung der Förderung des Umweltschutzes.
2. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch: Wissenschaftliche Beiträge und Forschung auf den Gebieten der Sonnenenergie- und Verkehrstechnik, insbesondere in Verbindung mit:
 - Neuen Möglichkeiten in der Verkehrs- und Antriebstechnik
 - Demonstration praktischer Alternativen für den Individual- und Kurzstreckenverkehr
 - Neuen Möglichkeiten für abgas- und lärmfreie Verkehrskonzepte
3. Der Verein wendet sich mit allen seinen Vorhaben an die Öffentlichkeit und stellt daher seine Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 3. Finanzmittel

1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Vereinsvermögen und durch die Abgabe von Informationsmaterial.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der der Aufnahme mit 3/4 Mehrheit zustimmen muß.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Natürliche Personen können als ordentliche Mitglieder oder als Fördermitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht
5. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins erhalten Mitglieder dem Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände und evtl. gegebene Darlehen nach einer angemessenen Frist (bis zu einem Jahr) zurück.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu verwirklichen und den Beitrag zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Vorstandsbeschluß. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, oder bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Eingezahlte Beiträge gehen bei Beendigung der Mitgliedschaft in das Vereinsvermögen über, eine Erstattung erfolgt nicht.

§ 5. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwirklichung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Koordinierung von Publikationen und Veranstaltungen. Der Vorstand kann sich zur Entlastung einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.
3. Der Verein wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Ein Vorstandsmitglied kann Rechtsgeschäfte bis zu Euro 200 alleine tätigen.

4. Der Vorstand wird für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.

5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ferner kann der Vorstand seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mit 30 tägiger Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine neue Versammlung unter Beachtung von Punkt 2 einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- Mitgliedsbeiträge
- Bericht und Abrechnung der Aktivitäten des abgelaufenen Jahres
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- das Programm des kommenden Jahres
- alle 3 Jahre über die Zusammensetzung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers

5. Für Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung oder die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden und der durch diese vertretenen Mitglieder erforderlich. Solche Anträge sind vorher schriftlich bekannt zu geben.

6. Von den Mitgliederversammlungen fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen ist.

§ 7. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Versammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlicher Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar für die in §2 festgelegten Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung erfolgt die Abwicklung des Vereins durch den Vorstand oder einen von diesem beauftragten Treuhänder.